

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 119 - 119

Ein im Auslande wohnender Preuße ist in Betreff der Verpflichtung zur Prozeßcaution als Ausländer zu behandeln

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 29.

Das Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundener Urkunden ist auch gegen eine Aognitionresolution zulässig.

---

Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 18. Mai 1852 (in Sachen des Kammerherrn v. Romberg wider den Landwirth Wilh. Heermann H. 473): Die Frage:

ob das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundener Urkunden auch gegen eine Aognitionresolution zulässig erscheine,

muß bejaht werden. Denn es ist nicht abzusehen, warum, wenn es zulässig erscheint, die thatsächlichen Grundlagen einer richterlichen Entscheidung durch Beibringung neuer Urkunden als unhaltbar und irrig nachzuweisen, dies bei der confessio in jure, als Grundlage einer richterlichen Festsetzung, weniger zulässig sein sollte, zumal da das Gesetz auch gegen einen Vergleich, wenn aus neu aufgefundenen Urkunden der gänzliche Mangel alles Rechts auf Seiten des Gegners klar nachgewiesen werden kann, die Restitution zuläßt. §§ 420, 421 Tit. 16 Th. I A. L. R. Wenn die Prozeß-Ordnung Tit. 16 §§ 12, 17 sagt, die restitutio in integrum werde gesucht gegen ein an sich gültiges und in Rechtskraft ergangenes Urtheil, so steht dies nicht entgegen, weil dieselbe Prozeß-Ordnung Tit. 8 § 16 einer Aognitionresolution die Kraft eines Erkenntnisses beilegt.

---

Nr. 30.

Ein im Auslande wohnender Preuße ist in Betreff der Verpflichtung zur Prozeßcaution als Ausländer zu behandeln.

---

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 22. Oktober 1867 (in Sachen H. A. Bläser wider Freih. v. Lilien B. 1868): Bei Beurtheilung der Frage, ob der Kläger in Beziehung auf die von ihm geforderte Prozeßcaution als Ausländer zu betrachten sei, kann nicht das Gesetz vom 31. December 1862 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan maßgebend sein. Es erscheint daher gleichgültig, ob dem Kläger ein Paß zur Reise ins Ausland ertheilt worden. Es entscheiden hier allein die Vorschriften der Prozeß-Ordnung §§ 9 und 13 Tit. 21 und die Analogie des § 147 des Anhangs zu § 47 Tit. 23, wonach jeder Kläger als Ausländer angesehen werden muß, welcher seinen Wohnsitz im Auslande hat, gleichviel, ob er dort das Staatsbürgerrecht erlangt hat oder nicht. Ohnehin liegt kein vernünftiger Grund vor, in diesem Punkte zwischen einem im Auslande wohnenden Preußen und dem Unterthan eines auswärtigen Staatsverbandes zu unterscheiden, da ja der Verklagte in dem einen wie in dem andern Falle sich bei einem für ihn günstigen Ausgange des Prozesses an dem im Auslande wohnenden Kläger nicht mit gleichem Erfolge erholen kann, als wenn derselbe im Inlande wohnte.

---